

OVAVERVA

Hallenbad • Spa • Sportzentrum

*St. Moritz*

# COVID-19 Schutzkonzept OVAVERVA

Gültig ab dem 20. Dezember 2021

## Inhalt

1 Präambel .....	3
2 Ausgangslage .....	3
2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern.....	3
2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze.....	3
2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts .....	3
Ziel.....	3
Geltungsbereich.....	4
2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	4
3 Risikobeurteilung und Triage .....	4
3.1 Allgemeine Risikobeurteilung .....	4
3.2 Krankheitssymptome .....	4
4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb .....	4
5 Vorgaben für die Infrastruktur im OVAVERVA .....	4
5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse .....	5
5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten .....	5
5.3 Spa und Behandlungen .....	5
5.4 Reinigung und Hygiene .....	5
5.5 Verpflegung.....	5
5.6 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	6
Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse.....	6
6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb.....	6
6.1 Öffentliches Schwimmen .....	6
6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport) .....	6
7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	6
8 Fazit.....	7

## 1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprachigen Raum gibt es die Association des Piscines Romandes et Tessinoises APRT.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Das Schutzkonzept des OVAVERVA basiert auf den Empfehlungen des Schutzkonzepts des VHF vom 20. Dezember 2021 sowie den neuen Vorgaben des BAG vom 17. Dezember 2021 sowie des Kanton Graubünden gültig ab dem 20. Dezember 2021.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität und deshalb engagiert sich der VHF, den gesundheitsmässig gesicherten Betrieb mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

### 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version vom 20.12.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 17.12.2021, welche ab dem 20.12.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht in Hallenbädern und Wellnessanlagen, welche mit Hallenbädern gekoppelt sind: Im OVAVERVA Hallenbad und Spa wird ab Montag, 20.12.21 die Regel 2G+ eingeführt. Das heisst, neben geimpft oder genesen ist auch ein gültiger, negativer Test notwendig. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind jedoch von der Testpflicht ausgenommen. Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats mit Vorgaben für die Einhaltung der Hygieneregeln, der Zertifikatspflicht, Maskentragpflicht, vermeiden von Ansammlungen etc. sind für den Sport folgende Regeln vollumfänglich einzuhalten. Es gibt keine Beschränkung der Personenkapazität. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

#### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb im OVAVERVA in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der

Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### **Geltungsbereich**

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die beschriebenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

### **2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben**

Die Massnahmen gelten für den Bade- wie auch für den Wellnessbereich, da der Zirkulation zwischen beiden Bereichen möglich ist.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene» und an gewissen Orten «Maskentragpflicht».

## **3 Risikobeurteilung und Triage**

### **3.1 Allgemeine Risikobeurteilung**

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

### **3.2 Krankheitssymptome**

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

## **4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb**

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden.

## **5 Vorgaben für die Infrastruktur im OVAVERVA**

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

## 5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Im OVAVERVA Hallenbad gilt die Regel 2G+. Das heisst, neben geimpft oder genesen ist auch ein gültiger, negativer Test notwendig. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind jedoch von der Testpflicht ausgenommen.
- Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.
- Im OVAVERVA Hallenbad ist bis und mit Garderoben Maskenpflicht. Auf der Badfläche kann die Maske ausgezogen werden.
- Es gibt keine Beschränkung der Personenkapazität.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Personenkapazität kann jederzeit angepasst werden, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

## 5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen, inklusive der Garderoben gilt zusätzlich eine Maskentragpflicht.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die aktuellen Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

## 5.3 Spa und Behandlungen

- Im OVAVERVA Spa gilt die Regel 2G+. Das heisst, neben geimpft oder genesen ist auch ein gültiger, negativer Test notwendig. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind jedoch von der Testpflicht ausgenommen.
- Nach dem Passieren des Drehkreuzes in den Spa kann die Maske ausgezogen werden.
- Für Behandlungen ist 2G+ nötig. Der Gast kann auf das Tragen einer Maske verzichten.
- Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.
- Wellnessbar: Das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken ist auch im Stehen erlaubt.
- Es gibt keine Beschränkung der Personenkapazität.

## 5.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur im OVAVERVA (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

## 5.5 Verpflegung

Im Bereich des Bistros und des Badbistros im OVAVERVA gelten die Massnahmen und das Schutzkonzept von Gastro Suisse: Im Bistro gilt im Innenraum die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Es gilt eine Maskenpflicht, bis am Tisch Platz genommen wird und Sitzpflicht für Konsumation von Speisen und Getränken. Auf der

Terrasse und am Loipenkiosk ist kein Zertifikat erforderlich. Im Bistro auf der Seite des Hallenbades gilt die Regel 2G+. Es ist keine Maske zu tragen und es darf auch im Stehen konsumiert werden.

## 5.6 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zertifikatskontrolle nach dem 2G+-Prinzip für das Hallenbad
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend, auch in den Garderoben.
- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separiert.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Die Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die aktuellen Verhaltensregeln angebracht.
- Händedesinfektionsmittel ist am Eingang bereitgestellt.

## 6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

### 6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze: Die Hygieneregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Leihmaterial wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- Risiko-/Unfallverhalten: Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

### 6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen: Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

## 7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

## 8 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist der VHF und OVAVERVA überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates, des BAG und des Kanton Graubünden nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

St. Moritz, 20. Dezember 2021

**Gemeinde St. Moritz**  
Touristische Infrastruktur

Annatina Poltera  
Leiterin Touristische Infrastruktur

Eric Wyss  
Leiter Betrieb